

Grund- und Gewerbesteuern

Grundsteuern

Die Festsetzung der Grundsteuer richtet sich nach dem Grundsteuergesetz. Es wird unterschieden zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B. Es wird unterschieden zwischen:

- (1) Grundsteuer A = land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Stückländereien
- (2) Grundsteuer B = bebaute und unbebaute Grundstücke

Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert.

Das zuständige Finanzamt setzt ausgehend von einem Einheitswert einen Steuermessbetrag fest, der der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt wird. Dieser Messbetrag wird mit dem Hebesatz multipliziert und ergibt die Grundsteuer, die für ein Jahr festzusetzen ist. Der Grundsteuerhebesatz wird durch den Gemeinderat jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, d.h. sie wird für das ganze Kalenderjahr festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Das bedeutet, dass Änderungen im Umfang der Steuerpflicht oder Steuerbefreiungen, die erst im Laufe des Kalenderjahres eintreten, für dieses Kalenderjahr noch unberücksichtigt bleiben. Sie führen zu einer Neu- oder Nachveranlagung durch das Finanzamt erst auf Beginn des nächsten Kalenderjahres.

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft): Hebesatz 360 v.H. (seit 01.01.2010)

Grundsteuer B: Hebesatz 400 v.H. (seit 01.01.2010)

Gewerbesteuer

Die Festsetzung der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbesteuergesetz. Jeder stehende Gewerbebetrieb im Inland ist gewerbesteuerpflichtig. Ein Betrieb muss Gewerbesteuern an die Gemeinde zahlen, in der er seine Betriebsstätte unterhält. Hat ein Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten, sind alle Gemeinden der Betriebsstätten an der Gewerbesteuerfestsetzung beteiligt.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich vom Gewinn zuzüglich Hinzurechnungen (§ 8 Gewerbesteuergesetz) abzüglich Kürzungen (§ 9 Gewerbesteuergesetz). Vom Gewerbeertrag unberücksichtigt bleibt ein Freibetrag. Der

verbleibende Gewerbeertrag wird mit einer Steuermesszahl multipliziert und ergibt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Messbetrag wird der Stadt vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Der Steuermessbetrag wird mit dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert und ergibt die Gewerbesteuer für das entsprechende Jahr. Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch den Gemeinderat jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Gewerbesteuer: Hebesatz 380 v.H. (seit 01.01.2010)